

1. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 1 in den Einrichtungen raucht,
 2. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 S. 2 in den Einrichtungen Bestimmungen des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den ergänzenden Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm), ruhestörenden Lärm betreffend, nicht einhält.
 3. entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 5 Satz 1 die Einrichtung nicht endgereinigt nach der Nutzung übergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs.6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§12 Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Entgeltregelungen außer Kraft:
1. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Borstel vom 24.04.2006
 2. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Jarchau vom 25.04.2005
 3. Entgeltregelung für die Nutzung des Festplatzes „Zur Feuerquelle“ in Jarchau vom 16.02.2009
 4. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums „Festscheune“ Staffelde vom 16.12.2013
 5. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Wahrburg vom 17.07.2006
 6. Fortgeltungssatzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014

Hansestadt Stendal, den 08.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage A

Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal

Für die Nutzung der im § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Öffentlichen Einrichtungen fallen Nutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung an.

Die hier angegebenen Werte sind, wenn nicht anders angegeben, die Nutzungsgebühren, die ein Nutzer, der nicht Einwohnender der Hansestadt Stendal ist, zu entrichten hat.

		§ 5 (1) 1. ganztäglich	§ 5 (1) 2. halbtags	§ 5 (1) 3. zweitägig
1. OT Borstel				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2	60,00 €	35,00 €	110,00 €	
b) Bauernstube, Lindenplatz 2	45,00 €	25,00 €	85,00 €	
c) Festplatz Borstel, Gemarkung Borstel, Fl. 3, Flst. 335	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
2. OT Buchholz				
a) „Alter Speicher“, Steege 12	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Inselweg 1	60,00 €	35,00 €	110,00 €	
c) Baracke, Am Teich	45,00 €	25,00 €	85,00 €	
3. OT Dahlen				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahlemer Hauptstr. 21	45,00 €	25,00 €	85,00 €	
4. OT Gohre				
a) Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Str. 5	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
5. OT Groß Schwechten				
a) Dorfgemeinschaftshaus, Endstr. 1; mit Küchenbenutzung	145,00 €	80,00 €	265,00 €	
b) Wie vor, ohne Küchenbenutzung	115,00 €	65,00 €	210,00 €	
c) Kegelbahn, Endstr. 1	20,00 €	15,00 €	40,00 €	
d) Traditionszimmer der Feuerwehr Groß Schwechten, Rhinstr. 16	55,00 €	35,00 €	100,00 €	
6. OT Heeren				
a) Versammlungsraum „Alte Schule“, Sälinger Str. 24	55,00 €	35,00 €	100,00 €	
b) Dorfgemeinschaftshaus, Westheerer Str. 21	195,00 €	110,00 €	355,00 €	
c) Wie vor; nur Saal	155,00 €	90,00 €	280,00 €	
d) Wie vor; zwei Räume	40,00 €	25,00 €	75,00 €	
7. OT Insel				
a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13	80,00 €	45,00 €	145,00 €	
8. OT Döbbelin				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Döbbeliner Dorfstr. 31 b	65,00 €	40,00 €	120,00 €	
9. OT Tornau				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Tornauer Dorfstr. 12	55,00 €	35,00 €	100,00 €	
10. OT Jarchau				
a) Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstr. 4	135,00 €	75,00 €	245,00 €	
b) Festplatz „Zur Feuerquelle“, am Lindtorfer Weg	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
11. OT Möringen				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Möringer Dorfstr. 35 a	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
12. OT Klein Möringen				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Klein Möringer Dorfstr. 14	90,00 €	50,00 €	165,00 €	

13. OT Nahrstedt				
a) Jugendclub, Nahrstedter Dorfstr. 17	50,00 €	30,00 €	90,00 €	
b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4	65,00 €	40,00 €	120,00 €	
14. OT Staffelde				
a) Festscheune, Storkauer Str. 10	180,00 €	100,00 €	325,00 €	
b) Wie vor, Versammlungsraum	65,00 €	40,00 €	120,00 €	
15. OT Börgitz				
a) Festplatz, OT Börgitz, an der Börgitzer Dorfstr.	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
16. OT Uenglingen				
a) Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4 a	125,00 €	70,00 €	225,00 €	
b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3	60,00 €	35,00 €	110,00 €	
17. OT Vinzelberg				
a) Mehrzweckraum der ehemaligen Schule, Vinzelberger Str. 2	95,00 €	55,00 €	175,00 €	
18. OT Volgfelde				
a) Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5	90,00 €	50,00 €	165,00 €	
19. OT Wahrburg				
a) Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1	50,00 €	30,00 €	90,00 €	
20. OT Wittenmoor				
a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4	120,00 €	70,00 €	220,00 €	
21. Inventar, Mobiliar einzelner Ortsteile (nur für Einwohnende der jeweiligen Ortsteile)				
OT Buchholz, Heeren, Uenglingen				
a) Tisch, pro Stück			3,00 €	
b) Stuhl, pro Stück			1,50 €	
OT Heeren				
c) Festzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke), pro Stück			5,00 €	

Dieser Gebührentarif ist Bestandteil der „Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal“ und nur in Verbindung mit dieser anzuwenden.

Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung –GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 07.12.2015 folgende Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung –GUBS) vom 13.04.2015 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11 vom 29.04.2015, S. 67, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Klammerzusatz „(Flächenbeiträge)“ gestrichen.
2. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerisbeitrages ist die Grundstücksfläche. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt laut Satzungen der Verbände:

a) UHV „Uchte“	10,63 % des Gesamtbeitrages
b) UHV „Tanger“	10,00 % des Gesamtbeitrages
c) UHV „Milde Biese“	10,00 % des Gesamtbeitrages“

4. In § 7 wird Satz 1 die Absatznummer „(1)“ vorangestellt und nach den Worten „für das Kalenderjahr 2015“ werden die Worte „und Folgejahre“ hinzugefügt.

5. § 7 wird um folgenden Absatz (2) ergänzt:

„(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2015 und Folgejahre

a) UHV „Uchte“	16,6008 EUR/ha	(0,00166008 EUR/m ²)
b) UHV „Tanger“	9,4874 EUR/ha	(0,00094874 EUR/m ²)
c) UHV „Milde Biese“	47,7994 EUR/ha	(0,00477994 EUR/m ²)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 07.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

– Musik- und Kunstschulgebührenordnung –

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Hansestadt Stendal betreibt die Musik- und Kunstschule als kommunale öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze sind in einer Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
3. Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.
4. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten. Die Hansestadt Stendal erhält für ihre Musik- und Kunstschule Zuschüsse vom Landkreis Stendal und wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt (Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt)
5. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenpflichtig sind alle Unterrichtsteilnehmer und Mieter von Instrumenten, Geräten oder Räumen (Gebührenschildner).
2. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern oder Mietern haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

1. Mit der Abgabe eines Aufnahmeantrages wird die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
2. Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt und jeweils für ein Schuljahr der Musik- und Kunstschule mit bis zu 40 Unterrichtsstunden erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für in die Unterrichtszeit fallende Feiertage (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung) bestehen.
3. Die Gebührenschildner entstehen in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Beginn des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschildner mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In diesem Fall ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen (je Monat 1/12 der Jahresgebühr).
4. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu machen ist.
5. Die Gebührenschildner wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum

- 15.02.
- 15.05.
- 15.08.
- 15.11.

jeden Jahres fällig. Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.

6. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 4 Kombi-Unterricht und Studienvorbereitende Ausbildung

1. Der **Kombi-Unterricht** ist ab dem 3. Unterrichtsjahr möglich und bietet den Schülern eine vom Land Sachsen-Anhalt geförderte umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung (Leistungsorientierter Unterricht, LOU). Der Zugang erfolgt durch ein bewertetes Vorspiel.
2. Für den Kombi-Unterricht sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:
 - Einzelunterricht (vokal oder instrumental)
 - Musiklehre
 - Ensembleunterricht (auch extern)

3. Die Schüler des Kombi-Unterrichts nehmen jährlich an einem bewerteten Vorspiel teil.
4. Die **Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)** bietet den Schülern die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium bzw. musikbezogenes Studium oder auf einen überregionalen Wettbewerb vorzubereiten. Der Zugang zur Aufnahme in die SVA erfolgt über interne Prüfungen und durch einen Leistungsbeschluss auf Empfehlung des Fachbereiches. Die Ausbildung erfolgt in mindestens zwei Wochenstunden á 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach oder je eine im Hauptfach und Pflicht- oder Nebenfach sowie durch regelmäßige Mitarbeit in einem Ensemble und Besuch des Musiklehreunterrichts. Für das für die Förderung notwendige gesamte Fächerangebot in der SVA (Kategorie D/3) stellt die Musik- und Kunstschule die gleiche Gebühr wie in der Kategorie D/2 in Rechnung. Das Land Sachsen-Anhalt fördert dafür jeden SVA-Unterrichtsplatz mit einem Zuschuss.

§ 5 Gebührenermäßigungen

1. **Familienermäßigung**
Eine Gebührenermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Angehörige einer Familie gleichzeitig am Unterricht der Musik- und Kunstschule teilnehmen. Die Ermäßigung beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrages. Der Teilnehmer mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20%, für das dritte um 40% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60% ermäßigt. Gebühren in den Kategorien A/4, C und E sowie Mieten werden nicht ermäßigt.
2. **Sozialermäßigung**
Gebührenermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für
 - Empfänger von Arbeitslosengeld, Auszubildende und Studenten in Höhe von 20% pro Unterrichtsbelegung. Diese Sozialermäßigung wird Eheleuten nur gewährt, wenn beide Ehepartner bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner ermäßigungsberechtigt sind.
 - Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld und Kinderzuschlag (nach § 6a Bundeskindergeldgesetz) in Höhe von 65% pro Unterrichtsbelegung.Die Ermäßigung beginnt am Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils 3 Monate. Zur Verlängerung um weitere 3 Monate sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen. Gebühren in der Kategorie A/4 und C sowie Mieten und Erwachsenenaufschläge werden nicht ermäßigt. Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Absatz 1 aus.
3. Überdurchschnittlich begabten Schülern, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit stärken, können Gebührenermäßigungen bis zu einer Höhe von 100% gewährt werden. Diese Ermäßigungen gelten für ein Kalenderjahr. Über einen entsprechenden Antrag des Fachlehrers entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.
4. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung (Kur-, Studien- oder Auslandsaufenthalt) des Teilnehmers Unterrichtsstunden in vier oder mehr aufeinander folgenden Wochen aus, so können auf schriftlichen Antrag die Gebühren für den benötigten Zeitraum um 85% ermäßigt werden.
5. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft Unterrichtsstunden in einem zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder länger ohne Ersatz aus werden die Gebühren für den gesamten Zeitraum um 85% ermäßigt. Diese Regelung gilt nicht für Mieten.
6. Eine genaue Aufstellung der Gebührenermäßigungen für ausgefallene Unterrichtsstunden (jeweils 85% der Gebühr für eine Stunde) ist in der Anlage der Gebührenordnung (S. 8) zu finden. Die Erstattung wird zum Ende eines Schulhalbjahres auf schriftlichen Antrag gutgeschrieben.

§ 6 Beendigung der Gebührenschildner

1. Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres bzw. Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Gebührenschildner endet dann entweder am Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen oder Ende Dezember.
2. Jedes Unterrichtsverhältnis kann innerhalb der ersten drei Monate mit 14-tägiger Kündigungsfrist sowohl vom Teilnehmer als auch von der Musik- und Kunstschule zum Ende eines jeden Monats beendet werden (Probezeit). Die Gebührenschildner entsteht in diesem Fall anteilig für die Probezeit.
3. Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauernde Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.
4. Die Musik- und Kunstschule hat in besonderen Fällen (z.B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung von Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 15.12.2011 zum 31.12.2015 außer Kraft.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stendal, den 10.12.2015